

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23, § 24; Anlage 1 a VergGr. III Fallgruppe 2, VergGr. IV a Fallgruppe 10 und VergGr. IV b Fallgruppe 21; BGB § 612, § 812; BPersVG § 75 Abs. 1 Ziff. 2; ZPO § 139, § 142, § 256 Abs. 1, § 331 (Sachbearbeiter für die Erprobung von Minenräumgeräten bei Erprobungsstelle der Bundeswehr)

Leitsätze:

1. Auch nach der Neufassung der §§ 22, 23 BAT kann die Eingruppierungsfeststellungsklage wie bisher erhoben werden. Bei einer solchen Klage hat der Kläger die Einzelheiten seiner Tätigkeit sowie die Tatsachen vorzutragen, die die Gerichte für Arbeitssachen zur Bestimmung der "Arbeitsvorgänge" befähigen. Dazu sind ggf. von den Gerichten nach § 139 ZPO Auflagen zu erteilen. Nicht erforderlich ist, daß der Kläger seine Tätigkeit bereits nach "Arbeitsvorgängen" gegliedert vorträgt. Die Bestimmung der "Arbeitsvorgänge" ist als Rechtsanwendung Sache der Gerichte.
2. Auch nach den neu gefaßten §§ 22, 23 BAT bestimmt sich die tarifliche Mindestvergütung der Angestellten ausschließlich nach der auszuübenden Tätigkeit und der Erfüllung der jeweiligen tariflichen Tätigkeitsmerkmale. Allein daraus, daß ein technischer Angestellter zuvor in die VergGruppe IV a BAT eingruppiert war und danach vergütet wurde, kann daher nicht gefolgert werden, daß ihm ab 1. Januar 1975 Vergütung nach der VergGr. III BAT zusteht. Unerheblich ist ebenfalls, wie die Stelle des Angestellten im Haushalts- oder behördlichen Stellenplan ausgewiesen ist. Auch die Ergebnisse behördlicher Arbeitsplatzbewertungen sind ohne tarifrechtliche Bedeutung.
3. Ob einem Angestellten eine Tätigkeit "vorübergehend" im Sinne des § 24 Abs. 1 BAT übertragen wird, richtet sich nach dem bei der Übertragung der Tätigkeit ausdrücklich oder stillschweigend zum Ausdruck gebrachten Willen des Arbeitgebers. Erfolgt die vorübergehende Übertragung der Tätigkeit jedoch ausdrücklich "längstens auf die Dauer eines halben Jahres", so wird nach Ablauf dieser Zeitspanne die vorübergehend übertragene Tätigkeit zu derjenigen, nach der sich gemäß §§ 22, 23 BAT die tarifliche Mindestvergütung des Angestellten richtet.

- 2 -

4. Unterbleibt bei der Zuweisung einer höherwertigen Tätigkeit die Mitbestimmung des Personalrates, so ist die entsprechende rechtsgeschäftliche Handlung des Arbeitgebers wegen Gesetzesverstosses unwirksam. Entspricht jedoch die zugewiesene Tätigkeit den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren Vergütungsgruppe, so steht dem Angestellten wegen Erbringung einer faktisch höherwertigen Tätigkeit die höhere Vergütung nach den §§ 612 bzw. 812 BGB in entsprechender Anwendung zu.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 4 AZR 31/77

Urteil des BAG vom 19. Juli 1978

LAG Schleswig-Holstein



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 31/77

3 Sa 417/76 Schleswig-Holstein

Verkündet am
19. Juli 1978

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. Juli 1978 durch den Richter Dr. Feller als Vorsitzenden, die Richter Dr. Jobs und Dr. Röhler sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Koffka und Koerner für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 15. November 1976 - 3 Sa 417/76 - aufgehoben.

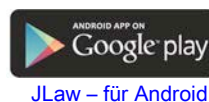
Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger steht als technischer Angestellter bei der Erprobungsstelle der Bundeswehr in E in den Diensten der Beklagten. Er verfügt über eine technische Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen. Zwischen den Parteien ist einzelvertraglich die Geltung des BAT sowie der diesen ändernden und ergänzenden tariflichen Bestimmungen vereinbart. Seit dem Jahre 1971 bezieht der Kläger Vergütung nach der VergGr. IV a BAT. In einer "Darstellung der Tätigkeitsmerkmale von Angestellten" vom 28. Januar 1971 sind die Aufgaben des Klägers in folgender Weise beschrieben:

- "1. Mitarbeit bei der Erprobungsplanung, insbesondere hinsichtlich der Koordinierung des Personal- und Geräteeinsatzes,
2. Mitarbeit bei der Aufbereitung von Erprobungsergebnissen zur Vorlage beim Militärischen Amt für Standardisierung (MAS),
3. Auswertung der vom MAS übersandten Berichte im Hinblick auf die Erprobungsplanung und -durchführung."

Weiter wird in dieser Tätigkeitsdarstellung ausgeführt:

"H. ist Ingenieur der Fachrichtung "Allgemeiner Maschinenbau" mit langjähriger Berufserfahrung. Obwohl H. nicht aus der im OSP. geforderten Fachrichtung kommt, ist er für die Bearbeitung der Aufgaben des DP besonders geeignet, da er über vielseitige, über sein Fachwissen hinausgehende technische Kenntnisse verfügt und durch seine langjährige Tätigkeit bei der Erprobungsstelle als Sachbearbeiter mit den speziellen Problemen der Minenräumgeräte sowie der Planung und Durchführung von Erprobungen bestens vertraut ist.

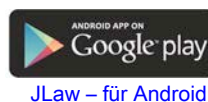
Die Tätigkeit von H. zeichnet sich durch ein hohes Maß an Verantwortung aus, da die Ergebnisse seiner Arbeit von wesentlicher Bedeutung für

- a) den wirtschaftlichen Personal- und Geräteeinsatz bei Erprobungen,
- b) die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Standardisierung von Minenräumgeräten,
- c) die Abstimmung deutscher Erprobungsvorhaben mit ausländischen Vorhaben sind.

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

H. führt die Arbeiten selbständig durch. Er zeigt aufgrund seiner guten fachlichen Kenntnisse und seiner auf langjähriger Tätigkeit bei der Erprobungsstelle beruhenden umfassenden Erfahrung auf dem Gebiet der Minenräumgeräte-Erprobungen gute Leistungen."

Unter dem 29. September 1972 beantragte der Kläger bei der Beklagten erfolglos seine Höhergruppierung in die VergGr. III BAT.

Am 1. April 1974 wurde die Erprobungsstelle neu organisiert. In einer aus diesem Anlaß erstellten neuen Tätigkeitsbeschreibung wird der Kläger als "Sachbearbeiter für die Erprobung mechanischer, akustischer und magnetischer Minenräumgeräte unter Einsatzbedingungen" bezeichnet. Außerdem wird darin im einzelnen über die Aufgaben des Klägers ausgeführt:

- "1. Mitarbeit bei der Erprobungsplanung für die Eckernförder Bucht bei PK (Schiffseinsatz, Termine),
2. personelle, materielle und sicherheitsmäßige Vorbereitung des Einsatzes bei Erprobung auf See,
3. Einsatzleitung bei Erprobungen auf See einschließlich verantwortlicher Kontrolle der Bedienung und Überwachung der Funktion der Geräte bei Messungen und Truppenversuchen,
4. Begutachtung von Erprobungsverfahren, -hilfsmitteln und -geräten sowie Vorschläge für deren Verbesserungen."

Weiter besagt die Tätigkeitsbeschreibung, daß die Aufgaben des Klägers zu 1) 10 v.H., die Aufgaben zu 2) 20 v.H., die Aufgaben zu 3) 50 v.H. und diejenigen zu 4) 20 v.H. der Gesamtarbeitszeit des Klägers ausmachen.

Am 26. April 1974 richtete das Bundesamt an den Kläger ein Schreiben des folgenden Wortlautes:

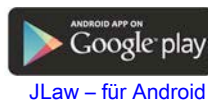
"Vorläufige Beauftragung aus Anlaß der Neuorganisation
Sie werden unter Freistellung von Ihrem bisherigen Aufgabengebiet dem Dezernat 122 am Ort der Erprobungsstelle zur Dienstleistung zugewiesen und vorläufig, längstens auf die Dauer eines halben

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Jahres, mit der vorübergehenden Wahrnehmung folgender Aufgaben betraut: Einsatz aller Minenräumgeräte bei Erprobungen unter Einsatzbedingungen (Dienstposten III BAT)."

Am 3. Oktober 1975 schrieb das Bundesamt
erneut an den Kläger:

"Weitere dienstliche Verwendung
Person H vom 26. 4. 1974
Die mit oben genannter Verfügung ausgesprochene vorläufige Beauftragung aus Anlaß der Neuorganisation wird hiermit bis auf jederzeitigen Widerruf verlängert."

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an ihn ab 1. Januar 1975 Vergütung nach der VergGr. III BAT zu zahlen. Er hat vorgetragen, die ihm im April 1974 anläßlich der Umorganisation übertragenen neuen Aufgaben seien schwieriger und verantwortungsvoller als die zuvor von ihm erledigten. Im übrigen stehe ihm die eingeklagte Vergütung schon deswegen zu, weil er bis zum 31. Dezember 1974 eine Tätigkeit ausgeübt habe, die den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. IV a BAT entsprochen habe. Dies habe die Beklagte selbst in einer Arbeitsplatzüberprüfung am 26. November 1974 bestätigt. Weiter habe die Beklagte in ihren vorstehenden Schreiben vom 26. April 1974 und 3. Oktober 1975 zugegeben, daß seine Tätigkeit ab April 1974 eine solche der VergGr. III BAT sei. Auch im Haushaltsplan sei seine Stelle entsprechend ausgewiesen und seitens seiner Vorgesetzten seine Rechtsauffassung bestätigt worden. Demgemäß hat der Kläger beantragt

"festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger ab 1.1.1975 in Vergütungsgruppe III BAT einzugruppieren und entsprechend zu besolden."

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, die Tätigkeit des Klägers entspreche nicht den Merkmalen der VergGr. III BAT. Er habe auch keine entsprechenden Arbeitsvorgänge vorgebracht, wie es nach der ab 1. Januar 1975 bestehenden Rechtslage erforderlich sei. Im übrigen verkenne der Kläger, daß die am 1. Januar 1975 in Kraft getretene Tarifänderung nicht zu seiner

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

"automatischen Höhergruppierung" geführt habe. Vor wie nach diesem Zeitpunkt sei vielmehr allein entscheidend, ob der Kläger die tariflichen Tätigkeitsmerkmale der von ihm beanspruchten Vergütungsgruppe erfülle oder nicht. Wie innerbehördlich oder seitens seiner Vorgesetzten seine Tätigkeit unter tariflichen Gesichtspunkten beurteilt worden sei, sei rechtsunerheblich. Auch komme es nicht darauf an, wie die Stelle des Klägers im Haushaltsplan ausgewiesen werde.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 6.001,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat unter teilweiser Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils für den Anspruchszeitraum ab 1. Oktober 1975 nach dem Klageantrag erkannt, im übrigen die Berufung des Klägers zurückgewiesen und wegen nach seiner Meinung fehlerhafter Berechnung des Arbeitsgerichts den Streitwert neu auf 7.800,-- DM festgesetzt.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag für den Anspruchszeitraum ab 1. Oktober 1975 weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung der von der Beklagten eingelegten Revision.

Entscheidungsgründe:

Die nach der Streitwertfestsetzung beider Vorinstanzen zulässige Revision ist begründet.

Da der Kläger gegen das angefochtene Urteil seinerseits keine Revision eingelegt hat, ist bezüglich des Anspruchszeitraumes bis zum 30. September 1975 das klageabweisende arbeitsgerichtliche Urteil in Rechtskraft erwachsen und demgemäß nur noch darüber zu entscheiden, ob die Klageforderung für den Zeitraum ab 1. Oktober 1975 begründet ist.

Zwar verwendet der Kläger in seinem Klageantrag in rechtlich ungenauer Weise den beamtenrechtlichen Begriff der "Besoldung", während der BAT in Anlehnung an § 611 BGB das nach diesem Tarifvertrag an die Angestellten zu zahlende Arbeitsentgelt sachgerecht als "Vergütung" bezeichnet (vgl. dort §§ 26 ff.). Auch

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

begehrt der Kläger im Klageantrag ausdrücklich seine "Eingruppierung" in die VergGr. III BAT, während der BAT die tarifliche Mindestvergütung nicht von einem Eingruppierungs- oder Höhergruppierungsakt des Arbeitgebers, sondern nach näherer tariflicher Maßgabe allein von der auszuübenden Tätigkeit des Angestellten abhängig macht (vgl. §§ 22, 23 BAT n.F.). Dennoch handelt es sich bei der Klage um eine der im öffentlichen Dienst allgemein üblichen Eingruppierungsfeststellungsklagen, mit der der Kläger nunmehr nur noch die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an ihn ab 1. Oktober 1975 Vergütung nach der VergGr. III BAT zu zahlen. Das ergibt sich insbesondere aus seinem zur Auslegung des Klageantrages mitherangezogenen Sachvorbringen und seinen erläuternden Ausführungen in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat. An der Zulässigkeit derartiger Eingruppierungsfeststellungsklagen hat die am 1. Januar 1975 in Kraft getretene Neufassung der §§ 22, 23 BAT nichts geändert (vgl. Urteil des Senats vom 22. November 1977 - 4 AZR 395/76 -, [demnächst] AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

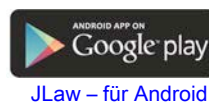
Das Landesarbeitsgericht hat ebenso wie das Arbeitsgericht nicht ausgeführt, aus welchem Rechtsgrund der Kläger Ansprüche nach dem BAT und dessen Anlage 1 a geltend zu machen berechtigt ist. Unstreitig gehört der Kläger keiner Gewerkschaft an, so daß eine unmittelbare und zwingende Geltung der Tarifnorm nach Maßgabe des § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG ausscheidet. Die Parteien haben jedoch in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat klargestellt, daß zwischen ihnen in schriftlicher Form einzelvertraglich die Geltung des BAT und der diesen abändernden und ergänzenden tariflichen Bestimmungen vereinbart worden ist.

Das Landesarbeitsgericht hält die Klageforderung für den Anspruchszeitraum ab 1. Oktober 1975 für begründet. Es hat dazu ausgeführt, weil der Kläger schon im Jahre 1971 in die VergGr. IV a BAT eingruppiert worden sei, hätte er ab 1. Januar 1975, sofern er seine Ansprüche tarifgemäß geltend gemacht hätte, in die VergGr. III BAT nach Maßgabe des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für Angestellte in technischen

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Berufen vom 15. Juni 1972 übernommen werden müssen. Der Wortlaut der entsprechenden tariflichen Tätigkeitsmerkmale habe sich nicht verändert. Zwar werde eine derartige "Tarifautomatik" in der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts abgelehnt. Zumindest im vorliegenden Falle komme es demgegenüber jedoch darauf an, daß die Beklagte schon am 28. Januar 1971 dem Kläger ausdrücklich bescheinigt habe, daß er die Merkmale der VergGr. IV a BAT erfülle. Damit stehe objektiv fest, daß zu diesem Zeitpunkt die Tätigkeit des Klägers diesen Tätigkeitsmerkmalen entsprochen habe. Auch auf die inhaltliche Änderung der Tätigkeit des Klägers im April 1974 könne es daher nicht entscheidend ankommen. Zudem habe die Beklagte dem Kläger auch sowohl im Jahre 1974 als auch im Jahre 1976 erklärt, er erfülle die Merkmale der VergGr. III BAT. Außerdem sei er auf einer Planstelle der VergGr. III BAT eingesetzt. Weiter hätten mehrere Vorgesetzte des Klägers bestätigt, daß seine Tätigkeit den Tätigkeitsmerkmalen der von ihm beanspruchten Vergütungsgruppe entspreche.

Diese Begründung des Landesarbeitsgerichts kann, wie die Revision mit Recht hervorhebt, keinen Bestand haben.

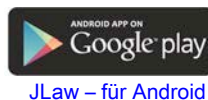
Entgegen der Meinung des Landesarbeitsgerichts kann schon ~~nicht~~ dahingestellt bleiben, welche Tätigkeit des Klägers tarifrechtlich zu bewerten ist. Vielmehr muß Bedacht darauf genommen werden, daß dem Kläger im April 1974 aus Anlaß der damals bei seiner Dienststelle vollzogenen Umorganisation eine neue Tätigkeit übertragen worden ist. Diese neue Tätigkeit des Klägers ist entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts auch die für die Bestimmung ~~seiner~~ Vergütung maßgebliche Tätigkeit. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hat die Beklagte bei der Übertragung seiner neuen Aufgaben an den ~~Kläger~~ unter dem 26. April 1974 geschrieben:

"Vorläufige Beauftragung aus Anlaß der Neuorganisation
Sie werden unter Freistellung von Ihrem bisherigen Aufgabengebiet dem Dezernat 122 am Ort der Erprobungsstelle zur Dienstleistung zugewiesen und vorläufig, längstens auf die Dauer eines halben Jahres, mit der vorübergehenden Wahrnehmung folgender Aufgaben betraut.....".

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Zwar handelt es sich hierbei um eine einseitige privatrechtliche Willenserklärung der Beklagten. Dennoch kann sie der Senat selbstständig und unbeschränkt auslegen, weil die Beklagte sich bei der Abgabe der Willenserklärung eines vervielfältigten Vordruckes bedient hat, woraus sich zugleich ergibt, daß sie aus Anlaß der Umorganisation der Dienststelle des Klägers im April 1974 entsprechende Erklärungen gegenüber einer Vielzahl von Arbeitnehmern abgegeben hat (vgl. BAG AP Nr. 8 zu § 4 TVG Nachwirkung, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, mit weiteren Nachweisen). Der Inhalt des Schreibens der Beklagten an den Kläger ergibt sowohl nach seinem insoweit eindeutigen Wortlaut als auch nach seinem inneren Zusammenhang, daß die Beklagte damals die neuen Aufgaben dem Kläger jedenfalls nur vorübergehend im Sinne von § 24 Abs. 1 Satz 1 BAT hat übertragen wollen. Dafür spricht insbesondere die Verwendung der Worte "vorläufige Beauftragung" und "mit der vorübergehenden Wahrnehmung folgender Aufgaben". Ob diese rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, richtet sich nicht etwa aufgrund einer rückschauenden Betrachtung danach, wie lange eine solche Tätigkeit tatsächlich ausgeübt worden ist, sondern nach dem bei der Übertragung der Tätigkeit ausdrücklich oder stillschweigend zum Ausdruck gebrachten Willen des Arbeitgebers (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 24 BAT sowie BAG 19, 295 [297] = AP Nr. 9 zu § 1 TVG Tarifverträge: BAVAV und AP Nr. 10 zu § 1 TVG Tarifverträge: BAVAV; auch Clemens-Scheuring-Steingen-Görner-Opalke, BAT, § 24 Anm. 1 a und Böhm-Spiertz, BAT, § 24 Anm. 6). Die neue Tätigkeit des Klägers war also, da sie rechtswirksam gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 BAT nur vorübergehend übertragen worden war, zunächst einmal nicht diejenige, nach der sich die Höhe seiner eigentlichen Vergütung zu bestimmen hatte.

Diese Tätigkeit ist jedoch nachträglich zu der für die Vergütung des Klägers nach § 22 BAT n.F. maßgeblichen Tätigkeit geworden. In dem Schreiben der Beklagten an den Kläger vom 26. April 1974 wird nämlich die neue Tätigkeit dem Kläger zwar nur vorübergehend, jedoch ausdrücklich mit dieser rechtlichen Beschränkung

"längstens auf die Dauer eines halben Jahres"

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

übertragen. Damit hat die Beklagte eindeutig zu verstehen gegeben, daß die neue Tätigkeit des Klägers jedenfalls nach einem halben Jahr diejenige hat werden sollen, nach der sich dann gemäß den §§ 22, 23 BAT die Höhe seiner Vergütung bestimmt. Da die Klageforderung sich ausschließlich auf Zeiträume nach dem 1. Januar 1975 bezieht, ist mithin bei der tarifrechtlichen Beurteilung von derjenigen Tätigkeit des Klägers auszugehen, die ihm im April 1974 aus Anlaß der behördlichen Umorganisation übertragen worden war. Dem Schreiben der Beklagten an den Kläger vom 3. Oktober 1975 kommt angesichts dieser Rechtslage keine weitere Bedeutung mehr zu, da einem Angestellten diejenige Tätigkeit, die er normalerweise nach Maßgabe seines Arbeitsvertrages auszuüben hat und nach der sich demgemäß seine tarifliche Mindestvergütung bestimmt, nicht erneut als "vorübergehende Tätigkeit" nach § 24 Abs. 1 Satz 1 BAT übertragen werden kann.

Zwar bedarf die wirksame Zuweisung einer höherwertigen Tätigkeit an einen Angestellten nach § 75 Abs. 1 Ziffer 2 des Bundespersonalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 15. März 1974 (BGBI. I S. 693) der Mitbestimmung des Personalrates. Dazu enthalten jedoch weder das angefochtene Urteil Feststellungen noch die vorinstanzlichen Akten Ausführungen der Parteien. Dies ist jedoch unschädlich. Selbst wenn nämlich seitens der Beklagten der Personalrat (entgegen ihren hier als neuer Tatsachenvortrag unbeachtlichen Ausführungen in der Revision) nicht in gesetzesgemäßer Weise eingeschaltet worden wäre, würde, falls seine Tätigkeit den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. III BAT entspräche, der Kläger nunmehr eine faktisch höherwertige Tätigkeit ausüben. Dann wäre zwar wegen unterlassener Einschaltung des Personalrates die Übertragung der höherwertigen Tätigkeit an ihn als rechtsgeschäftliche Maßnahme der Beklagten wegen Gesetzesverstosses unwirksam. Dennoch stünde dem Kläger die eingeklagte Vergütung aufgrund seiner faktisch höherwertigen Arbeitsleistung nach den §§ 612 bzw. 812 BGB in entsprechender Anwendung zu (vgl. BAG 24, 452 [458] = AP Nr. 2 zu § 24 BAT, sowie AP Nr. 3 zu § 24 BAT mit weiteren Nachweisen).

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

Das Landesarbeitsgericht übersieht, wie die Revision ebenfalls zutreffend bemerkt, daß sich aufgrund der von diesem Zeitpunkt an geltenden Neufassung der §§ 22, 23 BAT ab 1. Januar 1975 die tarifliche Mindestvergütung der tarifunterworfenen Angestellten und damit aufgrund der entsprechenden arbeitsvertraglichen Vereinbarung auch die Vergütung des Klägers danach richtet, ob die Hälfte seiner Arbeitszeit mit Aufgaben ausgefüllt war, die den vom Kläger für sich beanspruchten tariflichen Tätigkeitsmerkmalen entsprechen (vgl. § 22 Abs. 1 und Abs. 2 Abschn. 2 Satz 1 BAT n.F.). Entsprechende Feststellungen wird das Landesarbeitsgericht daher nunmehr zu treffen und eine entsprechende rechtliche Subsumtion vorzunehmen haben. Dabei ist von dem Begriff des "Arbeitsvorganges" auszugehen, wie ihn die Tarifvertragsparteien selbst in § 22 Abs. 2 BAT n.F. abschließend definiert und in der dazugehörigen Protokollnotiz Nr. 1 erläutert haben. Danach ist unter einem "Arbeitsvorgang" eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten (vgl. BAG AP Nr. 85 zu §§ 22, 23 BAT) und bei Berücksichtigung einer vernünftigen, sinnvollen praktischen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und tarifrechtlich selbständig bewertbare Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten zu verstehen (vgl. die Urteile des Senats vom 22. November 1977 - 4 AZR 395/76 -, [demnächst] AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT 1975, 7. Dezember 1977 - 4 AZR 399/76 -, [demnächst] AP Nr. 3 zu §§ 22, 23 BAT 1975 und 19. April 1978 - 4 AZR 721/76 -, [demnächst] AP Nr. 6 zu §§ 22, 23 BAT 1975, sämtlich auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, sowie das Urteil vom 5. Juli 1978 - 4 AZR 795/76 -, zum Abdruck im Nachschlagewerk vorgesehen).

Zwar wäre aufgrund des feststehenden tariflichen Begriffes des "Arbeitsvorganges" das Revisionsgericht grundsätzlich nicht gehindert, seinerseits selbst die beim Kläger bestehenden "Arbeitsvorgänge" festzulegen. Hierfür fehlt es jedoch an den erforderlichen Tatsachenfeststellungen der Instanzgerichte, aber vorerst auch noch an ausreichendem Parteivortrag. Dabei wirkt sich von vornherein nachteilig für die Rechtsfindung aus, daß im angefochtenen Urteil und im beiderseitigen Parteivortrag die Tätigkeit

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 11 -

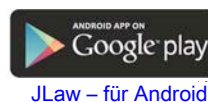
des Klägers, die ihrerseits unter den Parteien, auch nach ihren klarstellenden Ausführungen in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat, unstreitig ist, nur in ganz allgemeiner, einem Außenstehenden nicht verständlicher Weise (z.B. "Mitarbeit bei der Erprobungsplanung für die Eckernförder Bucht" oder "Begutachtung von Erprobungsverfahren" usw.) dargestellt und gekennzeichnet wird. Das Landesarbeitsgericht wird daher zunächst einmal, ggf. nach entsprechenden Auflagen gemäß § 139 ZPO, aufzuklären haben, was der Kläger im einzelnen tut. In gleicher Weise sind die bisher nicht erkennbaren Arbeitsergebnisse festzustellen, denen die Aufgaben des Klägers zu dienen bestimmt sind, weiterhin die Zusammenhangstätigkeiten, wobei von dem entsprechenden Begriff der bisherigen Senatsrechtsprechung auszugehen ist (vgl. BAG AP Nr. 85 zu §§ 22, 23 BAT), sowie die Verwaltungsübung, wobei es wie auch bei den Arbeitsergebnissen aufgrund der besonderen tatsächlichen Verhältnisse des vorliegenden Falles maßgeblich darauf ankommen dürfte, wie im einzelnen der seetechische Dienstbetrieb organisiert ist, innerhalb dessen der Kläger seine Aufgaben zu erledigen hat. Dabei kann, soweit bei gegenwärtigem Prozeßstand ersichtlich, die vom Kläger unter dem 21. September 1976 erstellte und zu den Akten des Landesarbeitsgerichts gegebene Zusammenstellung seiner Einzelaufgaben aufschlußreich und zweckdienlich sein (vgl. Bl. 54 der Vorakten); sie kann entgegen der Rechtsauffassung der Beklagten auch nicht etwa als verspätet zurückgewiesen werden (vgl. das zuvor genannte Urteil des Senats vom 5. Juli 1978 - 4 AZR 795/76 -).

Entgegen der Auffassung der Beklagten, die sie auch in der Revision wiederholt, ist die Klage jedoch nicht schon deswegen unschlüssig, weil der Kläger seinerseits seine Tätigkeit nicht nach "Arbeitsvorgängen" aufgegliedert vorgetragen hat. Hierbei stellt die Beklagte zu strenge Anforderungen. Sie verkennt, daß, wie sich auch aus § 331 ZPO ergibt, eine Klage immer schon dann schlüssig ist, wenn das tatsächliche Vorbringen des Klägers - seine Richtigkeit unterstellt - den Klageantrag begründet erscheinen läßt (Baumbach-Lauterbach, ZPO, 36. Aufl., § 331 Anm. 3 B b; Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 331 III 3; Rosenberg-Schwab, Zivilprozeßrecht, 11. Aufl., S. 560). Insoweit gilt,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



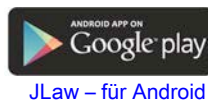
JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 12 -

da auch Eingruppierungsfeststellungsklagen allgemeine Feststellungsklagen im Sinne des § 256 Abs. 1 ZPO sind, für diese nichts anderes als schlechthin im Zivilprozeß bzw. im arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren (vgl. BAG 23, 343 [346 ff.] = AP Nr. 13 zu § 322 ZPO). Damit ist eine Eingruppierungsfeststellungsklage entgegen der Meinung der Beklagten bereits dann schlüssig, wenn der jeweilige Kläger die Einzelheiten seiner Tätigkeit sowie darüberhinaus diejenigen Tatsachen vorgetragen hat, die das Gericht kennen muß, um daraus rechtlich folgern zu können, welche "Arbeitsvorgänge" im Sinne der §§ 22, 23 BAT n.F. von dem betreffenden Angestellten zu erbringen sind, und dieses Vorbringen den rechtlichen Schluß der Erfüllung der beanspruchten Tätigkeitsmerkmale ermöglicht. Da es hierbei aus den bereits dargelegten Rechtsgründen u.a. auch auf die jeweiligen Zusammenhangstätigkeiten, die Verwaltungsübung, das Arbeitsergebnis und damit auch die etwaige Zusammenarbeit mit anderen Bediensteten sowie die tatsächliche Abgrenzbarkeit ankommt, muß sich das Tatsachenvorbringen des Klägers grundsätzlich auch hierauf erstrecken. Ist der diesbezügliche Tatsachenvortrag des Klägers im Einzelfall widersprüchlich, lückenhaft oder - wie vorliegend - unvollständig, so haben die Tatsachengerichte mit Auflagen gemäß § 139 ZPO auf entsprechende Richtigstellung, Ergänzung oder Vervollständigung hinzuwirken. Hingegen ist es entgegen der Meinung der Beklagten nicht Aufgabe des Klägers einer Eingruppierungsfeststellungsklage, seinerseits seine Tätigkeit, nach Arbeitsvorgängen aufgegliedert, den Tatsachengerichten zu unterbreiten. Der Begriff des "Arbeitsvorganges" ist nämlich ein Rechtsbegriff, dessen Anwendung alleinige Angelegenheit der Gerichte für Arbeitssachen ist. Soweit im vorliegenden Fall der Kläger dazu seinerseits Bedenken in der Richtung äußert, daß er bei der Substantiierung seines Vorbringens möglicherweise der militärischen Geheimhaltung unterliegende Tatbestände vorzutragen habe, wird auf die Möglichkeit des Ausschlusses der Öffentlichkeit nach § 172 Ziffer 1 GVG und für den Fall der vorerst nicht gegebenen Notwendigkeit einer Beweisaufnahme auf die dann ggf. in Betracht kommende Möglichkeit der Beschränkung von Aussagegenehmigungen nach § 376 ZPO in Verbindung mit den entsprechenden beamtenrechtlichen Vorschriften bezüglich etwaiger besonders sicherheitsempfindlicher Einzelheiten verwiesen.



- 13 -

Anzuwenden sind vom Landesarbeitsgericht die nachstehenden tariflichen Tätigkeitsmerkmale für technische Angestellte aus dem nach § 2 Ziffer 26 des 37. Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 17. März 1975 ab 1. Januar 1975 geltenden Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für Angestellte in technischen Berufen vom 15. Juni 1972 ("Technikertarif"):

VergGr. IV b Fallgruppe 21

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und entsprechender Tätigkeit nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte....

VergGr. IV a Fallgruppe 1o

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen, die sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 21 herausheben, sowie sonstige Angestellte... und

VergGr. III Fallgruppe 2

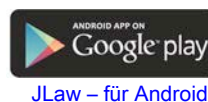
Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und langjähriger praktischer Erfahrung, die sich durch besonders schwierige Tätigkeiten und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes oder durch künstlerische oder Spezialtätigkeit aus der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1o herausheben, sowie sonstige Angestellte.....

Das Landesarbeitsgericht wird Bedacht darauf zu nehmen haben, daß diese Tätigkeitsmerkmale in der Weise aufeinander aufbauen, daß jeweils die nächsthöheren die Erfüllung derjenigen der nächstniedrigeren Vergütungs- bzw. Fallgruppe zwingend voraussetzen, so daß hier zunächst das Vorliegen der Ausgangsfallgruppe und darauf jeweils das Vorliegen der weiteren qualifizierenden tariflichen Tätigkeitsmerkmale zu überprüfen ist (vgl. dazu das Urteil des Senats vom 19. April 1978 - 4 AZR 721/76 -, [demnächst] AP Nr. 6 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, mit weiteren Nachweisen).

Da der Kläger über eine technische Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen verfügt und auch eine dieser Ausbildung entsprechende Tätigkeit ausübt, erfüllt er die



Tätigkeitsmerkmale der Ausgangsfallgruppe 21 der VergGr. IV b BAT. Das Landesarbeitsgericht wird daher, hiervon ausgehend, zu überprüfen haben, ob die Tätigkeit des Klägers sich durch "besondere Leistungen" aus der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 21 im Sinne der Qualifikationserfordernisse der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 10 heraushebt, wobei dieses Qualifikationsmerkmal erfüllt ist, wenn eine erhöhte Qualität der Arbeit vorliegt, die den Einsatz gegenüber den Merkmalen der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 21 erhöhten Wissens und Könnens erfordert (vgl. BAG AP Nr. 98 zu §§ 22, 23 BAT). Alsdann wird das Landesarbeitsgericht ggf. zu überprüfen haben, ob der Kläger auch die weiteren Qualifikationserfordernisse der VergGr. III BAT Fallgruppe 2 erfüllt. Dabei wird im Regelfalle eine weitere zweifache Qualifizierung durch "besonders schwierige Tätigkeiten" und durch eine entsprechende "Bedeutung des Aufgabengebietes" gefordert, wobei sich die Bedeutung des Aufgabengebietes beispielsweise aus dessen Größe, der außergewöhnlichen Bedeutung der zu bearbeitenden Materie und den Auswirkungen der Tätigkeit für den innerdienstlichen Bereich und die Allgemeinheit ergeben kann (vgl. das Urteil des Senats vom 7. Dezember 1977 - 4 AZR 399/76 -, [demnächst] AP Nr. 3 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, mit weiteren Nachweisen). Dabei wird sowohl bei der Schwierigkeit der Tätigkeit als auch bei der Bedeutung des Aufgabenkreises jeweils eine gewichtige, beträchtliche Heraushebung gefordert (vgl. wie zuvor). Das hier darüber hinaus bestehende tarifliche Erfordernis einer "langjährigen praktischen Erfahrung", zu dessen Erfüllung bereits eine dreijährige Erfahrung ausreichend ist (vgl. BAG 25, 371 [379] = AP Nr. 77 zu §§ 22, 23 BAT im Anschluß an BAG AP Nr. 67 zu §§ 22, 23 BAT), ist beim Kläger erfüllt, da er schon seit dem Jahre 1964 mit entsprechenden technischen Aufgaben betraut ist. Möglicherweise kommt beim Kläger wegen des besonderen Charakters seiner Aufgaben auch eine technische "Spezialtätigkeit" im Sinne der Merkmale der VergGr. III BAT Fallgruppe 2 in Betracht, sofern seine Tätigkeit ein außerhalb der üblichen Aufgaben eines einschlägig ausgebildeten Ingenieurs liegendes, außergewöhnliches Spezialgebiet betrifft (vgl. BAG AP Nr. 98 zu §§ 22, 23 BAT).



Entscheidend ist dann letztlich, ob mindestens die Hälfte der Arbeitszeit des Klägers mit Aufgaben ausgefüllt wird, die den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. III BAT Fallgruppe 2 entsprechen (§ 22 Abs. 2 Abschn. 1 und Abschn. 2 Satz 1 BAT n.F.). Dabei ist zu beachten, daß nur Aufgaben des Klägers mit gleicher und nicht solche mit unterschiedlicher tariflicher Wertigkeit zu "Arbeitsvorgängen" zusammengefaßt werden dürfen (vgl. Urteil des Senats vom 19. April 1978 - 4 AZR 721/76 - mit weiteren Nachweisen). Möglicherweise kann sich aber angesichts der besonderen tatsächlichen Verhältnisse des vorliegenden Falles bzw. der Vielfalt der Aufgaben des Klägers die Schwierigkeit und Bedeutung seiner Tätigkeit im Sinne der qualifizierenden Merkmale der VergGr. III BAT Fallgruppe 2 erst aus der dann nach § 22 Abs. 2 Abschn. 2 Satz 2 BAT n.F. gebotenen Summierung der Arbeitsvorgänge ergeben (vgl. dazu die Urteile des Senats vom 7. Dezember 1977 - 4 AZR 399/76 -, [demnächst] AP Nr. 3 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, und 8. Februar 1978 - 4 AZR 540/76 -, [demnächst] AP Nr. 5 zu §§ 22, 23 BAT 1975, ebenfalls zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt), wozu indessen der bisherige Vortrag des Klägers noch keine näheren Anhaltspunkte gibt.

Fehlerhaft ist indessen, wie die Revision mit Recht ausführt, die Auffassung des Landesarbeitsgerichts sowie des Klägers, daß die Klage schon deswegen begründet sei, weil der Kläger in der Zeit vor dem 1. Januar 1975 in die VergGr. IV a BAT eingruppiert gewesen sei bzw. eine entsprechende Vergütung bezogen habe. Die tatsächliche Vergütung eines Angestellten nach einer bestimmten Vergütungsgruppe begründet nämlich für sich allein weder den Beweis noch eine Vermutung dafür, daß seine Tätigkeit den entsprechenden tariflichen Tätigkeitsmerkmalen tatsächlich entspricht (vgl. BAG 10, 295 [299] = AP Nr. 77 zu § 3 TOA). Schon deswegen kann aus dem Umstand, daß der Kläger zuvor Vergütung nach der VergGr. IV a BAT bezogen hat, nicht mit dem Landesarbeitsgericht der rechtliche Schluß gezogen werden, mithin stehe dem Kläger "automatisch" für die Zeit ab 1. Januar 1975 Vergütung nach der VergGr. III BAT zu (vgl. Urteil des Senats



- 16 -

vom 19. April 1978 - 4 AZR 721/76 -, [demnächst] AP Nr. 6 zu §§ 22, 23 BAT, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, im Anschluß an BAG AP Nr. 10 zu § 23 a BAT). Im übrigen haben auch die Tarifvertragsparteien selbst eine derartige "Tarifautomatik" im Sinne des Vorbringens des Klägers und der Rechtsauffassung des Landesarbeitsgerichts beim Inkrafttreten des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für Angestellte in technischen Berufen vom 15. Juni 1972 sowie der damit gleichzeitig in Kraft gesetzten sonstigen tariflichen Bestimmungen nicht beabsichtigt. Vielmehr wollten sie, indem sie die Tätigkeitsmerkmale - wenn auch weitgehend gleichlautend - neu abfaßten und in ihrer Wertigkeit änderten, bei dem in den gleichzeitig in Kraft gesetzten §§ 22, 23 BAT n. F. festgelegten Rechtsgrundsatz verbleiben, daß sich die tarifliche Mindestvergütung der Angestellten nach wie vor allein aus deren auszuübender Tätigkeit und nicht etwa nach ihrer früheren Eingruppierung oder der Höhe ihrer früheren tatsächlichen Vergütung bestimmen sollte, die gerade bei technischen Angestellten zudem häufig eine übertarifliche war. Diese Rechtsfolge bestätigt auch § 3 des vorgenannten Tarifvertrages vom 15. Juni 1972.

Weiter weist die Revision zutreffend darauf hin, daß entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts und des Klägers unmaßgeblich ist, wie die Dienststelle des Klägers oder dessen Vorgesetzte die tarifliche Wertigkeit seiner Tätigkeit beurteilen. Da sich aus den dargelegten Rechtsgründen die Höhe der tariflichen Mindestvergütung der dem BAT unterworfenen Angestellten allein nach deren auszuübender Tätigkeit richtet, kommt es entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts und des Klägers auch nicht darauf an, wie die Stelle des Klägers im Haushalts- oder behördlichen Stellenplan ausgewiesen ist (BAG 25, 371 [381] = AP Nr. 77 zu §§ 22, 23 BAT sowie BAG AP Nr. 38 zu §§ 22, 23 BAT). Aus den gleichen Gründen kann auch dem Ergebnis innerbehördlicher Dienstpostenbewertungen grundsätzlich unter tarifrechtlichen Gesichtspunkten keine Bedeutung beigemessen werden (BAG AP Nr. 38 zu §§ 22, 23 BAT), wenn-

- 17 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 17 -

gleich ihre Inhalte und Ergebnisse je nach den Umständen des Falles in tatsächlicher Beziehung in Eingruppierungsprozessen aufschlußreich sein können.

Da die Sache aus Gründen des materiellen Rechts zurückverwiesen werden muß, kommt es auf die von der Revision erhobenen prozessualen Rügen nicht mehr entscheidend an. Insoweit verkennen indessen sowohl die Revision als auch die Revisionserwiderung, daß der Sachverhalt und insbesondere die Tätigkeit des Klägers, wie auch in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat seitens beider Parteien klargestellt wurde, unstreitig sind. Dann aber ist entgegen den Ausführungen beider Parteien in der Revisionsinstanz für Beweisfragen unter Einschluß des Urkundenbeweises überhaupt kein Raum. Unabhängig davon konnte und kann jedoch entgegen der Auffassung der Beklagten das Landesarbeitsgericht vorgelegte bzw. beigezogene Urkunden vom Amts wegen zur Sachaufklärung nach § 142 ZPO verwenden (vgl. BAG AP Nr. 90 zu §§ 22, 23 BAT).

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die in der Revisionsinstanz entstandenen Kosten mitzuentcheiden haben.

gez.: Dr. Feller

Dr. Jobs

Dr. Röhsler

Dr. Koffka

Koerner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)